

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bedingungen gelten für sämtliche, auch künftige, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und Nebenleistungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen. Anderweitige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von uns verbindlich.
- 1.2 In Prospekten, Katalogen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, sowie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind mit branchenüblichen Toleranzwerten zu verstehen, es sei denn, dass sie von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Notwendige Modelländerungen oder Änderungen bleiben auch dann gemäß §315 BGB vorbehalten.
- 1.3 Firmendaten in unserer Datenverarbeitung werden von uns ausschließlich zu Geschäftszwecken verarbeitet und nur entsprechend dem Datenschutzgesetz genutzt.

2. Preise

- 2.1 Preise verstehen sich bei LKW-Versand frei Baustelle bzw. Bestimmungsort unabgeladen in Deutschland auf dem Festland, normale LKW-gerechte Anfahrtswege vorausgesetzt. Bei getrennter Zubehörlieferung sowie Lieferungen unter 1500,- € erfolgt die Berechnung der Versandkosten. Soweit erforderlich, wird Sperrfracht und/oder Mehraufwand für Verpackung/Transportschutz berechnet bei großen Stückgewichten bzw. Abmessungen, Überlängen, Überhöhen, gewinkelter und gebogener Ausführung.
- 2.2 Berechnet werden die am Liefertag gültigen Preise. Diese verstehen sich netto auf der Grundlage der bestätigten Zahlungs- und Lieferbedingungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Euro.
- 2.3 Rollgeld geht grundsätzlich zu Lasten des Käufers.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung unabhängig vom Eingang der Ware und einer etwaigen Mängelrüge fällig. Bei Zahlungseingang auf einem unserer Konten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2%, bei Vorkassevereinbarungen und á-Konto-Zahlungen 4% Skonto. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Käufers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet. Das Zurückhalten von Zahlungen ist nicht erlaubt; Nichtkaufleuten steht ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist lediglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt pünktliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten, auch aus anderen Verträgen, voraus.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gemäß jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens von 5% über jeweiligem EZB-Basiszinssatz oder an dessen Stelle tretenden Basiszinssatz unbeschadet weiterer Verzugsforderungen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten.
- 3.3 Akzeptierte Kundenwechsel werden nicht entgegen genommen. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Unbeschadet weitergehender Rechte können wir noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung ausführen, außerdem, ohne zurückzutreten, die Weiterveräußerung und -verwendung von Vorbehaltsware untersagen, die Einziehungsmächtigung widerrufen und auf Kosten des Käufers die Rückgabe der Waren verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Käufer ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Maßgefertigte Heizkörper werden nicht zurückgenommen.
- 3.5 Unser Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung beträgt mindestens 5% des Preises ohne Nachweispflicht, unbeschadet des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Käufer.

4. Lieferzeiten

- 4.1 Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Fristen und Termine gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Sie verlängern sich unbeschadet unserer weiteren Rechte um den Zeitraum, währenddessen der Käufer seine Verpflichtungen, technischen Klärungen sowie auch aus anderen Verträgen, nicht erfüllt, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Zur Teillieferung sind wir berechtigt.
- 4.2 Die Lieferfrist bei Abrufaufträgen beginnt mit dem Datum des Abrufs. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern; damit gilt die Ware als abgenommen.
- 4.3 Der Käufer kann in unserem Verzugsfall nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 15 Arbeitstagen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche den Rücktritt nur hinsichtlich bis dahin noch nicht als versandbereit gemeldeter Lieferteile erklären. Ein Nichtkaufmann kann auch hinsichtlich des gesamten Vertrages, wenn die teilweise Erfüllung für ihn ohne Interesse ist, oder statt des Gesamtrücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird der Schadensersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich voraussehbaren Schaden, höchstens 0,5% für jede volle Verzugswoche, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Preises der Lieferung beschränkt.
- 4.4 Alle unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignisse, insbesondere Streiks, Aussperrung, Ausschuss wichtiger Werkstücke, Betriebsstörungen und ähnliche Ereignisse, die wir oder unsere Vorlieferanten nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferverpflichtungen; wir sind jedoch verpflichtet, den Käufern unverzüglich Anzeige zu machen, sofern wir uns auf einen leistungsbefreienden Umstand berufen.

5. Versand und Gefahrgüterübergang

- 5.1 Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer, Versandweg und -art sowie Beförderungs- und Schutzmittel. Auch für uns gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
- 5.2 Zum Terminversand oder abholbereit gemeldete Waren sind sofort abzurufen; andernfalls können wir sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen.
- 5.3 Mit Übergabe an Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers auch bei frachtfreier Lieferung einschließlich Versendung mit unserem LKW, geht in jedem Fall, einschließlich einer Beschlagnahme, die Gefahr auf den Käufer über.
- 5.4 Der Käufer hat die Sendung abzuwarten und abzuladen, andernfalls erfolgt nach unserer Wahl, Abladen, Stapeln, Einlagern oder Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wartezeiten gehen zu seinen Lasten. Transportbeschädigungen sind bei Wareneingang schriftlich vom Frachtführer zu bestätigen.
- 5.5 Die Rücknahme von Heizkörpern, Zubehöerteilen und Verpackung ist ohne Kostenübernahmeerklärung des Käufers ausgeschlossen. Der Käufer hat mangelhafte Lieferteile gleichwohl unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Kaufverträgen gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 6.2 Mängel sind unverzüglich, erkennbare spätestens innerhalb von einer Woche seit Eingang der Ware am Bestimmungsort, verborgene unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Vorkaufleute haben im Übrigen ihren Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB nachzukommen.
- 6.3 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung beheben. Gibt der Käufer uns bzw. unseren Bevollmächtigten dazu keine

ausreichende Zeit bzw. Gelegenheit, oder werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Umfang und Kosten eigener Nachbesserungsarbeiten sind in jedem Falle vor ihrer Ausführung mit uns abzustimmen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Selbstkosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Ausgenommen sind Kostenerhöhungen, die darauf beruhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferort (Versandanschrift) verbracht wurde. Im Übrigen trägt der Käufer die Kosten. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzungen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritte, die unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.

- 6.4 Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, steht dem Käufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ein Minderungs- oder ein Wandelungsrecht zu.
- 6.5 Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen gilt die ursprüngliche Gewährleistungskrist. Wir können die Gewährleistung verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen nicht angemessen erfüllt.
- 6.6 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 6.7 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
- 6.8 Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Eigentumsvorbehalt und seine Sonderformen

- 7.1 Alle Waren sind Vorbehaltsware und bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, einschließlich Saldoforderungen. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
- 7.2 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns Miteigentum an neuer Sache oder Bestand zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an neuer Sache oder Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die er für uns unentgeltlich verwahrt.
- 7.3 Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, solange er die Zahlungsbedingungen einhält, mit der Maßgabe veräußern, dass Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 7.5 auf uns übergehen.
- 7.4 Der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge gleich.
- 7.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch Kontokorrentforderungen, werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentums.
- 7.6 Der Käufer darf Forderungen bis zu unserem Widerruf einziehen, zu dem wir aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt sind. Auf unser Verlangen muss er seine Abnehmer im Falle des Widerrufs sofort, wenn wir dies nicht selbst tun, von der Abtretung unterrichten und uns zur Einziehung verlangte Auskünfte und Unterlagen geben. Der Käufer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger weiter, bei einem von uns behaupteten Eigentumsvorbehalt oder verlängerten Eigentumsvorbehalt jedwede Information über die Verarbeitung und Veräußerung der Ware, welche zur Verfolgung unseres Eigentumsvorbehaltes, verlängerten Eigentumsvorbehaltes bzw. der Voraussetzung und daraus resultierender Rechte und Ansprüche zweckdienlich ist, unverzüglich zu erteilen.
- 7.7 Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Käufer Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, tritt er diese mit allen Nebenrechten schon jetzt im Voraus an uns ab.
- 7.8 Unsere Rechtshandlungen gelten nur als Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen, auch aus anderen Verträgen, nicht erfüllt.
- 7.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7.10 Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und alle vorgenannten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile 42579 Heiligenhaus.
- 8.2 Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheckklagen 42551 Velbert.
- 8.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Rechts über den internationalen Warenkauf.

9. Haftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 6.3 bis 6.6 vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.2 Die Regelung gemäß Ziff. 9.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- 9.3 Der Haftungsausschluss gilt auch für Folgeschäden aus fehlerhafter Software und Datensätzen.
- 9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für Verträge mit Nichtkaufleuten.

11. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

Rechte Dritter werden nicht begründet. Die Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Stand 07/2006